



Abdruck der zwischen dem [...] Herrn Albrecht Hertzog zu Friedland [...] Und der Stadt Rostock [...] getroffenen Capitulation und Assecuration.

Edition eines Abdruckes der Kapitulationsurkunde der Stadt Rostock vor Wallenstein aus dem Jahr 1628 mit handschriftlichen Eintragungen eines Zeitgenossen die tatsächliche Umsetzung dieses Vertrages betreffend.

Bemerkungen zu dieser Edition

Dieser Druck aus dem Jahre 1628 enthält eine Kapitulation, eine im engeren Sinne in Kapitel eingeteilte Abmachung oder im weiteren Sinne einen Vertrag, mit dem sich jemand dem Feind übergibt, zwischen dem kaiserlichen Generalissimus Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, besser bekannt als Wallenstein, und der Stadt Rostock.

Im Jahr vor der Abfassung dieses Vertrages, 1627, hatte Wallenstein mit einem 108.000 Mann starken Heer den dänischen König Christian IV. besiegt, der zuvor bis an die Grenzen des Herzogtums Wallensteins vorgedrungen war. Mit seinem für damalige Verhältnisse riesigen und hochmodernen Heer gelang es Wallenstein nach der Eroberung Schlesiens in nur sechs Wochen bis an die Ostsee vorzudringen. Für diesen Erfolg wurde er von Kaiser Ferdinand II. mit dem auch im Druck erwähnten Titel „General des Ozeanischen und Baltischen Meeres“ ausgezeichnet.

Da in Rostock eine kaiserliche Garnison eingerichtet und die Stadt weiter befestigt werden sollte, um als Ausgangsbasis für die Eroberung Pommerns zu dienen, kam es wohl zwischen der Stadt und dem General zu diesem Vertrag, der die Umstände im einzelnen regeln sollte.

Interessant an dieser Ausgabe sind die handschriftlichen Anmerkungen von unbekannter Hand, die nach Inkrafttreten der in diesem Vertrag festgelegten Regularien bis zur Einnahme Rostocks durch die Schweden 1631 am Rand und zwischen den Zeilen die Fälle der Nichteinhaltung festhielten. Tinte und Schrift lassen sogar die Vermutung zu, dass hier auch zwei Kommentatoren am Werk gewesen sein könnten.

So notierte der Schreiber beispielsweise zu der Festlegung, dass nur die 1000 Soldaten der Garnison hätten in die Stadt kommen dürfen, aber keine Frauen und Jungen, es sei denn, erstere waren mit einem Soldaten verheiratet, dass allerdings auch Huren und Jungen „genug“ gesehen wurden. Die Abmachung, die Schlüssel zu den Stadttoren vom Rat und vom Kommandeur der Garnison gemeinsam verwalten zu lassen, bekommt den Kommentar, dass diese nur anfänglich eingehalten wurde, was die Interpretation nahelegt, dass der Rat die Schlüssel wohl hat abgeben müssen. Für ihre zunächst garantierte Freizügigkeit hatten die Rostocker Bürger, folgt man den Anmerkungen, offenbar zu bezahlen. „Von ihnen“

- gemeint sind Walleinsteins Truppen - sei, so wird vermerkt, auch „diese schöne Kirche“ abgebrochen worden - unterstrichen ist Sankt Georg, der Ort der Vertragsunterzeichnung.

Bibliografische Angaben

Titel: Abdruck der Zwischen dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrecht / Hertzogen zu Friedland und Sagan / der Röm: Käyserl: auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayest. bestalten General Feld=Hauptmanns / wie auch deß Oceanischen und Baltischen Meers Generaln und der Stadt Rostock Wegen eingenommener Käyserlichen Guarnison / getroffenen Capitulation und Assecuration.

Herausgeber: Moritz Sachs

Erscheinungsdatum: 1628

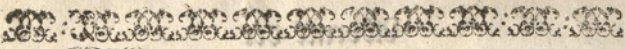
Erscheinungsort: Rostock

Quelle: Exemplar der ex Bibliotheca Gymnasii Altonani

Editionsrichtlinien

Folgende Editionsrichtlinien lagen der Transkription des Druckes zu Grunde:

- fs wurde zu ss transkribiert
- f wurde zu s transkribiert
- Ligaturen, wie z.B. Æ und Œ, wurden zu zwei getrennten Zeichen transkribiert, im Beispiel also zu Ae und Oe
- die Buchstaben mit dem kleinen e darüber wurden als moderne Umlaute transkribiert
- die Buchstaben mit dem kleinen o darüber wurden mit angehängtem (o) transkribiert
- überschüssige Leerzeichen wurden entfernt
- Wortteilungen wurden entfernt
- grundlegende Layoutinformation wie Fettdruck, Schriftgröße, kursiv etc. wurden weitestgehend mit übertragen
- die handschriftlichen Eintragungen wurden mit übertragen und werden in dieser Ausgabe in einem dem Original ähnlichen Layout dargestellt. Das heißt die Anmerkungen wurden an die Stelle der Seite eingetragen an der sie sich auch im Original befinden. Die handschriftlichen Unterstreichungen wurden ebenfalls übernommen.



Als dem der Durchleuch-
 tigen/ Hochgeborner Fürst vnd Herr/
 Herr ALBRECHT, Herzog zu Friedland vnd
 Sagan/ der Röm. Käyser/ auch zu Hungarn vnd Bo-

die 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

heimb Königl. Mayest. Generalfeld Hauptman/ auch des Decanischen vnd
 Baltischen Meers General/ Einem Erbarn Rath vnd Bürgerschaft der
 Stadt Kossok/ proponiren/ vnd fürtragen lassen/ das J. F. G. auß son-
 derbahren Ursachen/ insonderheit zu gemelter Stadt Kossok selbst eigenen
 besserer conservation, darin eine leidliche Guarnison zu legen bewogen/ vnd
 wolgemelter Rath vnd Bürgerschaft/ darin mit gewisser Maß vnd Bedin-
 gung gewilliget/ Als ist vnd erhaltung besserer Ordre, vnd verhütung bes-
 sorglicher weiterung/ folgende Capitulation, Vertrag vnd respectiue
 Revers vnd Assurance, auffgerichtet/ belibet vnd getrossen.

Erstlich/ haben J. F. Gn. Sich gnädig/ vnd bey Fürstli-
 chen Glauben vnd Wärdem erkläret/ versprochen vnd zugesaget/
 Das Sie durch gemelte Guarnison Ihrer Stadt Kossok/ an des-
 selben/ so biß anhero ruhiglich besessenen vnd gebrauchten Stadtregi-
 ment/ in Geist vnd Weltlichen Sachen/ auch Universitet/ Kirchen vnd
 Schulen/ nichts präjudiciren, darin keine Veränderung machen/ sondern
 alles vnd jedes in vorigem Stande verbleiben/ auch vielgedachte Stadt/ bey
 ihren habenden/ wolhergebrachten/ von der Röm. Käyfl. Mayest. confir-
 mirten Freyheiten/ Privilegien vnd Gerechtigkeiten/ Insonderheit bey
 dem exercitio Jurisdictionis omnimoda, auch Religion vnd Prophan Frie-
 den/ Fürstlich manutenciren vnd schäzen/ vnd sicher verbleiben lassen
 wollen.

die 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Zweytlich/ haben J. F. Gn. die Anzahl gemelter Guarnison/ zu
 Ein tausent Mann zu Fues/ dero gestalt/ das dieselbe gang keine Weiber/
 (außgenommen so vertrawet) vnd Jungen/ bey sich haben/ oder folgend
 einbringen/ solche Summa auch nicht gesterket werden solle/ moderiret,
 vnd sich darbey Gnädig erkläret/ das Sie dieselbe vnd dero Commendiren-
 de Officirer, mit Sold/ Proviand/ vnd aller zugehörigen Notdurfft/ ohne
 einige

die 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Dieses titelß
hat man sich
wie der König
von Schweden
die Armee uffn
Romischen Bo
den(?) gefuhret
geusert.

Nach dem der Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst und
Herr / Herr ALBRECHT, Hertzog zu Friedland und Sagan / der Röm:
Kaysrl: auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayest. General Feld
Hauptman / auch deß Oceanischen und Balthischen Meers General /
Einem Erbarh Rath und Bürgerschaft der Stadt Rostock / proponiren
und fürtragen lassen / daß I. F. G. auß sonderbahen Ursachen / inson-
derheit gemelter Stadt Rostock selbst eigenen bessern conservation, darin
eine leidliche Guarnison zu legen bewogen / und wolgemelter Rath und
Bürgerschaft / darin mit gewisser Maß und Bedingung gewilliget / Als ist
vomb erhaltung besserer Ordre, und verhütung besorglicher weiterung /
folgende Capitulation, Vertrag / und respective Revers und Assecuration,
auffgezichtet / beliebt und getroffen.

vide margina
lia articuli
tertij

ERstlich haben I.F.Gn. Sich gnädig / und bey Fürstlichen Glau-
ben und Würden erklärt / versprochen und zugesaget / daß sie durch ge-
melte Guarnison ihrer Stadt Rostock / an dero bis anhero ruhiglich beses-
senen und gebrachten StadtRegiment / in Geist und weltlichen Sachen
/ auch Universitet / Kirchen und Schulen / nichts præjudicieren, darin
keine Veränderung machen / sondern alles und jedes in vorigem Stande
verbleiben / auch vielgedachte Stadt / bey ihren habenden / wolherge-
brachten / von der Röm: Kays: Mayest: confirmirten Freyheiten / Privile-
gien und Gerechtigkeiten / Insonderheit bey dem exercitio Jurisdictionis
omnimodae, auch Religion und Prophan Frieden / Fürstlich manuteniren
und schützen / und sicher verbleiben lassen wollen. es sein hahren und jungen gnuch drin ge

Ao. 630 15 Juny sein noch
uber 1200 herein gebracht

Fürs Ander / haben I.F.Gn. die Anzahl ^{kommen} gemelter Guarnison /
zu Ein tausent Mann zu Fueß / dero gestalt / daß dieselbe gantz keine
Weiber / (außgenommen so vertrawet) und Jungen / bey sich haben / oder
folgends einbringen / solche Summa auch nicht gestercket werden solle /
moderiret, und sich darben Gnädig erklärt / daß Sie dieselbe und dero
Commandirende Officirer, mit Sold / Proviant / und aller zugehörigen
Notturfe / ohne einige

einige eines Erbarh Rathß vnd gemeiner Stadt Kofack / oder ders Bürger vnd Einwohner Beschwernung / Schagung oder Zulage / unterhalten wolten.

Zum Dritte / haben J. J. Gn. sich in Gnaden erkleret / daß einem Erbarh Rathß vnd Bürger schaff / die Einlogirung ihres gefallens anzuordnen / frey vnd bevor stehen / vnd darin von Niemand turbiret oder behindert werden sollen.

Zum Vierden / ist veraccordiret / daß ein Schlüssel zum Thor die Obrigkeit / den andern / der über die Soldatesca verordneter Commendeur haben / vnd ein theil ohne des andern Consens, die Thore / oder eins derselben / nicht eröffnen lassen soll.

Zum Fünfften / ist verglichen / auch von J. J. Gn. versprochen vnd angelobet / daß alle der Stadt Ammunition, Artolerei, Pulver / Loth / Wehr vnd Waffen / einem Erbarh Rathß vnd Bürger schaff / frey vnd sicher gelassen / vnd darin kein Einpaß geschehen / viel weniger einige Disarmirung für genommen werden soll.

Zum Sechsten / ist verabredet / daß die Tag- vnd Nachtwacht / zum halben theil von Bürgern / vnd der ander halber Theil durch die zur Garnison eingelegte Soldaten / bestellet / vnd denselben jederzeit / von dem Käyserl. Commendeuren das Wort gegeben werden / Jedoch daß gemeldter Commendeur / dem Vorhabenden Burgermeister / das gegebene Wort andeuten lassen soll.

Zum Siebenden / ist verabredet / daß ein jeder Delinquent / oder da Jemand Gerichtlich zu belangen / da es ein Bürger / vor dem Rathe / da es ein Studente / vor dem Academia., Vermüge der Vorträge / vnd dann / da es ein Soldate / vor dem Käyserl. Commendeuren, die Sache cognosciret vnd decidiret werden solle.

Zum Achten / haben J. J. Gn. versprochen / vnter der Soldatesca Bestrenge Disciplin halten zu lassen / Insonderheit denselben bey Leibes vnd Lebens Straffe anzubefehlen / daß sie die auß / oder in der Stadt Thore gehende / oder komfende Bürger vnd Einwohner / wie auch reisende Leute vnd Pawren / frey vnd sicher / ohne einigen Auffsatz / oder Schagung / auch Abnahm / passiren vnd repassiren lassen / vnd Niemand mit Worten oder Wercken / im geringsten beleidigen oder beschimpffen / weiniger an Leib vnd Leben Schaden zufügen sollen / Welches ein Erbar Rath ebenmessig bey ihren Bürgern anzubeschaffen schuldig sein soll.

sie haben monatlich Ao. 630 mußten geben 4000 Rthlr in spese
einige eines Erbarth Rath und gemeiner Stadt Rostock / oder
ders Bürger und Einwohner Beschwerung / Schatzung oder Zulage unter-
halten wollen. warumb sein den Ao. 1631 21 Marty zwe Rahtshern und drei Vornehme burger uf
den Esell gesetzt worden

Fürs Dritte / haben I. F. Gn. sich in Gnaden erklert / daß
einem Erbarth Rath und Bürgerschaft / die Einlogirung / ihres gefallens
anzuordnen / frey und bevor stehen / und darin von Niemand turbiret
oder behindert werden sollen.

Zum Vierdten / ist veraccordiret / daß ein Schlüssel zum Thor dieses ist an
fencklich ge
halten wor
den, hernach
aber gahr nicht.
die Obrigkeit / den andern / der über die Soldatesca verordneter Com-
mendeur haben / und ein theil ohne deß andern Consens, die Thöre / oder
eins derselben / nicht eröffnen lassen soll.

Zum Fünfften / ist verglichen / auch von I. F. G. versprochen diese ist
Ao. 630 jm
anfang deß
Septembris
inß werck
gerichtet
und angelobet / daß alle der Stadt Ammunition, Artolerei, Pulver / Loth
/ Wehr und Waffen / einem Erbarth Rath und Bürgerschaft / frey und
sicher gelassen / und darin kein Einpaß geschehen / viel weniger einige
Disarmirung fingenommen werden soll.

Zum Sechsten / ist verabredet / daß die Tag: und Nachtwacht / Solchs ist
bey ermel
ter disarmi
rung auch
abgeschaffet
zum halben theil von Bürgern / und der ander halber Theil durch die zur
Garnison eingelegte Soldaten / bestellt / und denselben jederzeit / von
dem Käyserl: Commendeuren das Wort gegeben werden / Jedoch daß ge-
meldter Commendeur, dem Worthabenden Burgermeister / das gegebene
Wort andeuten lassen soll. Dieses ist nicht in obacht genommen worden Ao. 630 im Septembris wie ein vor
nehmer burger mit nahmen Clawes Schmit von der Soldatesca uf befehl deß Com

Zum Siebenden / ist verabredet / daß ein jeder Delinquente,
oder da jemand gerichtlich zu belangen / das es ein Bürger / vor dem
Rathe / da es ein Studente / vor der Academia, Vermüße der Vorträge /
und dann / da es ein Soldate / vor dem Käys: Commendeuren, die Sache
cognosciret und decidiret werden solle. mendants ohn
wissen deß
Rahts ufn
zwenger ge
fencklich ge
fuhrte und
torquiret

Zum Achten / haben I. F. Gn. versprochen / unter der Solda-
tesca Gestrenge Disciplin halten zu lassen / Insonderheit denselben bey
Leibes und Lebens Straffe anzubefehlen / daß sie die auß: oder in d? Stat
Thor gehende / oder kommende / Bürger und Einwohner / wie auch rei-
sende Leute und Pawren / frey und sicher / ohne einigen Aufsatz / oder
Schatzung / auch Abnahm / passiren und repassiren lassen / und Niemand
mit Worten / oder Wercken / im geringsten beleidigen / oder beschimpf-
fen / weniger an Leib und Leben Schaden zufügen sollen / Welches ein Er-
bar Rath ebenmessig bey ihren Bürgern zu beschaffen schuldig sein soll. Es hat fast
kein fremder
mit wagen
ein kommen
können wo
fern er waß
ufm wagen
hat er ab
thun mußten
ebener maßten
die burger
insonderheit
dafern sie
Holtz, Brot

oder dergleichen gefu-
ret.

Fürs Neundte/ haben J. F. G. sich zu. d. 3. erkläret / d. 3. so bald die
sezo ereuzende Kriegesgefahr vorbei/ gemelte Guarnison/ ohn einigen Scha-
den vnd beschwernus der Bürger / auffgehoben werden solle.

Zum Zehenden/ haben J. F. G. sich in Gnaden erkläret / daß der
Stade/ Landt/ Hospital/ vnd Bürger Güter/ mit aller Einquartierung vnd
Schagung verfhonet/ Daneben J. F. G. zu contestirung Ihrer Gnädig-
gen Affection, den Nachstand der J. F. G. versprochenen Contribution,
(dafür die Stadt Kostock sich vnterthänigst bedancket) auß Gnaden remittiret
vnd nachgelassen.

Zum Elfften/ daß der Paß vnd Repaß / vnd alle Commerciana, zu
Wasser vnd zu Lande / frey/ vnd ohne einigen Auffsaß/ den Kostocker Bür-
gern gelassen werden solle.

Zum Zwölfften/ daß so bald die Guarnison in die Stade geführet/
alsdann alsbald die Arme, vorder Stade abgeföhret werden solle.

Dessen zu Vrkund vnd fester haltung / haben J. F. G. diese Verglei-
chung vnd Ordinanz / mit Ihrem Fürstlichen Insteigel vnd Vnterschrifte
bestetiget / Actum in Sanct Georg für Kostock / den 17. Decobr. Anno
Sechszehenhundert / acht vnd zwanzig.

Locus O Sigilli.

A. H. J. F.



Fürs Neundte / haben I. F. G. sich gnädig erkläret / daß so bald die jetzo ereugende Kriegsgefahr vorbey / gemelte Guarnison / ohn einigen Schaden und beschwernus der Bürger / auffgehoben werden solle.

Röverßhagen, Bentwisch

Barnstorf, Blancken

hagen und andere nahe

Dörfer sein

A° 630 im

Septembri gahr

außgeplündert

von der kaiserl.

Armada so al

hir in der Statt

gelegen

Zum Zehenden / haben I. F. Gn. sich in Gnaden erkläret / daß der Stadt / Landt: Hospital: und Bürger Güter / mit aller Einquartierung und Schatzing verschonet / Daneben I. F. G. zu contestirung Ihrer Gnädigen Affection, den Nachstand der I. F. G. versprochenen Contribution, (dafür die Stadt Rostock sich unterthänigst bedancket) aus Gnaden remittiret und nachgelassen.

hat man nicht alle schiffe visitiret, fast tonne bey tonne, und da von ein gewißes geben mußten?

Zum Eilfften / daß der Paß und Repaß / und alle Commercia, zu Wasser und zu Lande / frey / und ohne einigen Aufflaß / den Rostocker Bürgern gelassen werden solle.

Zum Zwölfften / daß so bald die Guarnison in die Stadt geführet / alsdann alsbald die Armee vor der Stadt abgeföhret werden solle.

Diese schoene Kierch

ist von ihnen

abgebrochen

und gantz

requiriret.

Dessen zu Uhrkund und fester haltung / haben I. F. G. diese Vergleichung und ~~Ordinanz~~ / mit Ihrem Fürstlichen Insiegel und Unterschrift bestetiget / Actum in Sanct Georg für Rostock / den 27./17. Octobr. Anno Sechszehenhundert / achtundzwanzig.

Locus O Sigilli. A. H. Z. F.